

# SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 1.ÄNDERUNG

Kortenhof - Ost

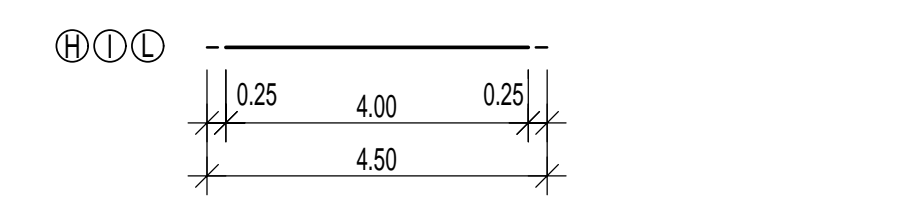
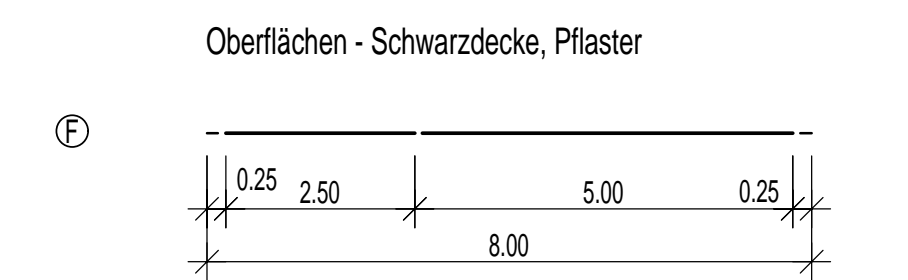
Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S.47) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Kortenhof - Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

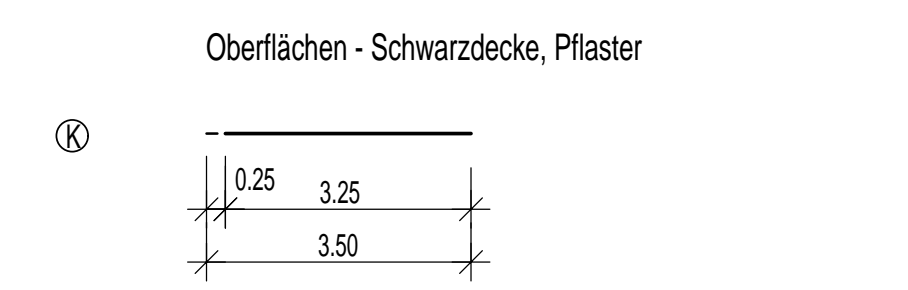
Gemarkung Büdelsdorf Flur 1



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - VERKEHRSBERUHRTE BEREICHE -



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - FUSS- UND RADWEGE -



ZEICHENERKLÄRUNG  
FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37 § 9 Abs.7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei §§ 16 und 20 BauNVO
- Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,25 §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,33 §§ 16, 17 und 20 BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze: Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Baulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen: Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg - § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Standplatz für Abfallbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Bereich einer Ein- und Ausfahrt § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Grünflächen: Öffentliche Grünfläche - Naturnahe Parkanlage - § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

- Sonstige Festsetzungen:
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
  - Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
  - Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
  - Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
  - Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- Knick § 25 LandesnaturschutzG SH
  - Funkfeld der Deutschen Telekom AG TelegraphenwegeG

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
  - Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
  - Flurstücksbezeichnung, z. B. 200
  - In Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke
  - Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
  - Zuordnung von Grundstücksteilen
  - Vorhandener Baum
  - Vorgeschlagene Stellung baulicher Anlagen
  - Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „H“
  - Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „10“
  - Fläche, für welche die „Beurteilung der Baugrundverhältnisse, Stellungnahme zur Verlegung von Entwässerungskanälen und Neubau von Straßen“ vom 02.11.2000 vorliegt und ergänzende Baugrunduntersuchungen für notwendig erachtet werden

Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 25.09.2008.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie dass die Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll und dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 16.10.2008 bis einschließlich 06.11.2008 unterrichten kann, am 15.10.2008.

Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 27.11.2008.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 15.12.2008.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Stadtvertretung am 26.03.2009; Mitteilung der Ergebnisse am

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 15.12.2008.

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung am 15.12.2008.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 29.12.2008 bis 29.01.2009.

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung durch die Stadtvertretung am 26.03.2009; Mitteilung der Ergebnisse am

Büdelsdorf, den  
Stad Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am \_\_\_\_\_ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Büdelsdorf, den

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.03.2009 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.2009 gebilligt.

Büdelsdorf, den  
Stad Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Büdelsdorf, den  
Stad Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den  
Stad Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Planverfasser  
Bahmann-Goebel  
Stadtplaner Eckenförde